

Information zum neuen Lohnausweis (Beilage: Uebersicht Deklarationspflicht)

Im November haben wir Sie betreffend den neuen Lohnausweis vororientiert. Insbesondere haben wir in Aussicht gestellt, Ihnen Vorschläge für die Erstellung eines Spesenreglementes, welches von der kantonalen Steuerverwaltung bewilligt werden kann, zu unterbreiten.

Inzwischen haben wir erste Reglemente zur Genehmigung eingereicht. Die Steuerverwaltung hat in diesem Zusammenhang jedoch verlauten lassen, dass nur Reglemente von Unternehmungen, welche mindestens 10 spesenberechtigte Personen beschäftigen, geprüft werden. Wir werden zwecks Vereinbarung des weiteren Vorgehens in den nächsten Wochen mit allen Firmen, welche diese Bedingungen erfüllen, Kontakt aufnehmen.

Mit der Anwendung eines Spesenreglementes wird insbesondere bezweckt, auf eine aufwändige und detaillierte Deklaration der Spesen im Lohnausweis verzichten zu können. Für Firmen ohne genehmigtes Spesenreglement besteht ebenfalls **keine Deklarationspflicht**, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Die Höhe der *effektiven* Spesenvergütung für eine Hauptmahlzeit (Mittag- oder Abendessen) beträgt max. CHF 35.00 oder
- Die *Pauschalentschädigung* für eine Hauptmahlzeit beträgt max. CHF 30.00
- Die Entschädigung für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt ausschliesslich gegen Beleg
- Die Kilometer-Entschädigung für die geschäftliche Benützung des Privatwagens beträgt max. CHF 0.70
- Kleinspesen werden, soweit möglich, gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von max. CHF 20.00 vergütet

Grundsätzlich sind alle Leistungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer steuerbar. Folgende Leistungen müssen jedoch ausdrücklich **nicht** deklariert werden:



- Gratis abgegebene Halbp reisabonnemente der SBB
- REKA-Check Vergünstigungen bis CHF 600.00 jährlich
- Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis CHF 500.00 pro Ereignis
- Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (PC, Handy, etc.)
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis CHF 1'000.00 im Einzelfall; Beiträge an Fachverbände unbeschränkt
- Rabatte auf Waren zum Eigenbedarf
- Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis CHF 500.00 pro Ereignis
- Reisekosten für den Ehegatten oder Partner/in, die den Arbeitnehmer auf Geschäftsreisen begleitet
- Gratis-Parkplatz am Arbeitsort

Für den Privatanteil Fahrzeug empfehlen wir eine Lösung, bei der die Mitarbeiter den Privatanteil bezahlen und dieser nicht als Lohnnebenleistung aufgerechnet wird. Wird der Privatanteil tatsächlich bezahlt, müssen nach unserer Beurteilung in der privaten Steuererklärung die Fahrtkosten für den Arbeitsweg zum Abzug gelassen werden. Bei der von der Steuerkonferenz vorgesehenen fiskalischen Lösung mit der Erfassung des Privatanteils als Lohnnebenleistung wird – willkürlich – der auch in der Rechtsprechung als Privatsache beurteilte Arbeitsweg nicht als abzugsfähige Berufskosten anerkannt. Die Lösung der LB Treuhand AG trägt dieser Differenzierung Rechnung und sollte deshalb auch steuerlich akzeptiert werden. Beachten Sie die tabellarische Darstellung der beiden Varianten im Anhang.

Falls Ihre Firma kein genehmigtes Spesenreglement anwendet, empfehlen wir Ihnen, die oben erwähnten Vorgaben einzuhalten. Damit kann der neue Lohnausweis ohne zeitraubende und kostspielige Zusatzaufwendungen eingeführt werden. Richten Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter monatliche Pauschalspesen aus, sind diese wie bis anhin auf dem Lohnausweis aufzuführen. Generell schlagen wir vor, Spesen nach Möglichkeit im Rahmen der monatlichen Salärzahlungen abzurechnen, um die Übersicht zu erleichtern und den neuen Anforderungen gerecht zu werden. In der Beilage finden Sie eine tabellarische Übersicht über die Behandlung von Spesen und anderen Bezügen im neuen Lohnausweis.

Die technischen Anpassungen nehmen wir für Sie im Rahmen der Lohnendverarbeitungen 2006 vor, damit in einem Jahr die Deklaration auf dem neuen Lohnausweis erfolgen kann.

Haben Sie Fragen zum aktuellen oder zum neuen Lohnausweis? Unser Team steht Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Januar 2007

LB Treuhand AG

Der Autor:
Thomas Lehner

Übersicht Behandlung Spesen und andere Bezüge im neuen Lohnausweis



Leistung / Bedingungen	im Lohnausweis nicht deklarieren	im Lohnausweis deklarieren	AHV-pflichtig
- Generalabo SBB (nicht geschäftlich begründet)		X	X
- Private Nutzung Geschäftsfahrzeug ° 0,8 % des Kaufpreises pro Monat		X	X
- Entschädigung Nutzung privater Arbeitsräume		X	X
- Übernachtungsspesen gem. Beleg	X		
- Hauptmahlzeit gegen Beleg max. CHF 35.00	X		
- Hauptmahlzeit Pauschale max. CHF 30.00	X		
- Benutzung ÖV (gegen Beleg)			
- KM-Entschädigung Nutzung PW max. CHF 0.70/km			
- Kleinspesen gegen Beleg oder	X		
- Tagespauschale Kleinspesen max CHF 20.00	X		
- Pauschale Repräsentationsspesen		X	bei Aufrechnung*
- Pauschale Autospesen		X	bei Aufrechnung*
- Gratis abgegebene Halbtaxabonnemente	X		
- REKA-Check Vergünstigung bis CHF 600.00/Jahr	X		
- Naturalgeschenke (inkl. Gutscheine) bis max. CHF 500.00 pro Ereignis	X		
- Private Nutzung Arbeitswerkzeuge (PC, Handy, etc.)	X		
- Zutrittskarten für kulturelle, sportliche, andere gesellschaftliche Anlässe max. CHF 500.00/Ereignis	X		
- Gratisparkplatz am Arbeitsort	X		
- Reisekosten für Ehegatten/Partner, die den Arbeitnehmer auf Geschäftsreisen begleiten	X		
- Rabatte auf Waren zum Eigenbedarf	X		
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis CHF 1'000.00 im Einzelfall	X		

Stand Januar 2007, laufende Ergänzung

° gemäss Berechnungsvorschlag LBT

* im Falle von Korrekturen des Steueramtes in der
privaten oder geschäftlichen Veranlagung

11.01.2007